

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - so nicht anders beschrieben - für Filmproduktionen, Fotografie-Arbeiten, Bildbearbeitung, Marketing- und Vertriebskonzepte, Beratung im Bereich Marketing und Vertrieb, Grafikdesign, Layouting, Corporate Identity-Konzepte, und andere Produkte und Services der Werbeagentur von und zu, einer eingetragenen Marke der RVS Group GmbH. Herausgegeben und verwaltet von der RVS Group GmbH, Graz.

Stand dieser AGB: 20.08.2017

DEFINITIONEN

Begriff Definition

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Auftrag	In der Regel schriftliche Vereinbarung bzw. Beschreibung über die von und zu für den Kunden herzustellenden Produkte bzw. zu erbringenden Leistungen
Dritte	Jede natürliche oder juristische Person, die weder Kunde noch von und zu ist
HU	Handlungskosten
Kunde	Sie
Werbeagentur	s. von und zu
Werk	Alle Arbeiten, die wir für den Kunden erstellen, inklusive aber nicht beschränkt auf Konzepte, Drehbücher, Filme, Ton, Musik, Entwürfe, Texte, Logos, Daten, Fotos, Grafiken, Beratungen
Vertrag	Vereinbarung zwischen dem Kunden und von und zu über den vom Kunden erteilten Auftrag
von und zu	Werbeagentur (wir), eine Marke der RVS Group GmbH

1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 von und zu erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen von und zu und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Für in Auftrag gegebene Filmproduktionen gelten weiters die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch uns bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunde bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.5 Sollte ein Punkt eines Vertrages mit uns diesen AGB bzw. bei Filmproduktionen auch den Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs widersprechen, so geht der Vertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

Hat der (potentielle) Kunde uns vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommen wir dieser Einladung noch vor Abschluss des Vertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch *von und zu* treten der (potentielle) Kunde und *von und zu* in ein Vertragsverhältnis (Pitching-Vertrag). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zu Grunde.

2.2 Der (potentielle) Kunde anerkennt, dass wir bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringen, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.3 Das Konzept untersteht in all seinen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung unsererseits ist dem (potentiellen) Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4 Das Konzept enthält darüber hinaus (werberelevante) Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Marketing- und Vertriebskonzepte, Filmideen und -techniken, Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel und dgl. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5 Der (potentielle) Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von uns im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.6 Sofern der (potentielle) Kunde der Meinung ist, dass ihm *von und zu* Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation selbst gekommen ist, so hat er dies *von und zu* binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass *von und zu* dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass *von und zu* dabei verdienstlich wurde.

2.8 Der (potentielle) Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei *von und zu* ein.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch *von und zu*. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht für uns bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

3.2 Alle Werke der *von und zu* sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen sieben Werktagen ab Eingang freizugeben, bei Filmproduktionen binnen 14 Kalendertagen („Abnahme“). Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt bzw. abgenommen.

3.3 Der Kunde wird uns zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Materialien zugänglich machen, die für die Erbringung des Auftrags erforderlich sind. Materialien sind umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

Der Kunde wird uns von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von uns wiederholt, nach Produktionsbeginn abgebrochen werden müssen oder verzögert werden.

3.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Materialien (Fotos, Musik etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Wir haften nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Werden wir wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde *von und zu* schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt uns hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3.5 Für vom Kunden beauftragte Änderungen oder Ergänzungen ist eine schriftliche Bestätigung unsererseits notwendig bzw. bei wesentlicher Auftragsänderung ein gänzlich neuer schriftlicher Vertrag über einen neuen Auftrag abzuschließen. Sollte der Kunde solche Änderungen oder Ergänzungen nach Produktionsbeginn in Auftrag geben,

ist es uns freigestellt, alle bisher angefallenen Kosten zuzüglich HU bzw. bei wesentlicher Auftragsänderung bis zu 100% des im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Honorars zuzüglich HU dem Kunden in Rechnung zu stellen (bezüglich Nutzungsrechte gilt die Regelung gem. Punkt 7.4 dieser AGB).

3.6 Kommt eine Änderung des Konzepts, Drehbuchs etc. durch Vorschlag von uns zustande, die zu Mehrkosten führt, so muss der Kunde diese Änderungen und Zusatzkosten ausdrücklich genehmigen.

3.7 Zusätzliche Arbeitszeit, die nicht durch Verschulden durch *von und zu* anfällt (z.B. durch wetter- und naturbedingte Verzögerungen) wird in Rechnung gestellt. Diese Mehrkosten müssen von uns gesondert ausgewiesen werden.

3.8. Ist eine Absprache, ein Konzept bzw. Drehbuch oder Entwurf Teil eines Vertrages oder wird dafür ein eigener Vertrag abgeschlossen, so fällt der dafür vereinbarte Preis auch dann an, wenn sich der Kunde entschließt, diese Vorlage nicht oder nur teilweise produzieren zu lassen.

3.9 Für Werke gilt, dass die Auswahl der Schauspieler, Modelle, Sprecher, aber auch Kameraleute, Designer, Grafiker, Programmierer u.ä. (i.d.F. „Mitwirkende“) der Abstimmung mit dem Kunden bedarf, so deren Beschäftigung aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt darstellt. Der Kunde hat die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Wir übernehmen keine Haftung für wie auch immer geartete Zwischenfälle, Schäden, Verletzungen, Tod etc. der Mitwirkenden oder solche, die durch Mitwirkende entstanden sind. Eine entsprechende Versicherung ist auf Name und Kosten des Kunden für diese Zwecke ratsam.

3.10 Wird bei der Produktion eines Werkes ein Termin (Drehtermin, Foto-Shooting-Termin u.ä.) später als vierzehn Tage vor dem vereinbarten Termin durch den Kunden verschoben, haben wir Anspruch auf die Vergütung der durch diese Verschiebung entstandenen Mehrkosten.

3.11 Wir geben bei Filmproduktionen dem Kunden bzw. einem vom Kunden benannten Vertreter die Möglichkeit, bei allen entscheidenden Phasen der Produktion anwesend zu sein. Der vor Ort anwesende Kunde selbst oder sein verantwortliche Vertreter ist befugt, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Vertreters während der Filmproduktion sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

4. FREMDLEISTUNGEN UND BEAUFTRAGUNG DRITTER

4.1 *von und zu* ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. *von und zu* wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3 Soweit *von und zu* notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Werbeagentur.

4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit *von und zu* aus wichtigem Grund.

5. TERMINE

5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Werbeagentur schriftlich zu bestätigen.

5.2 Verzögert sich die Lieferung bzw. Leistung der Werbeagentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und *von und zu* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Befindet sich *von und zu* in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

6.1 *von und zu* ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Lieferung von Werken bzw. Ausführung von Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- c) die Entwicklung, Herstellung bzw. Ausführung des Auftrages bzw. Werkes (zur Gänze oder in Teilen), wofür wir vom Kunden engagiert wurden, ebenfalls durch den Kunden bzw. für ihn tätige Dritte erfolgt, wodurch eine Wettbewerbssituation entsteht;
- d) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Werbeagentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der *von und zu* eine taugliche Sicherheit leistet.

6.2 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn *von und zu* fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen eines Vertrages verstößt.

7. HONORAR

7.1 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat *von und zu* für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.2 Alle Werke und Leistungen der Werbeagentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Werbeagentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

7.3 Kostenvoranschläge der Werbeagentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Werbeagentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird *von und zu* den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

7.4 Für alle unsere Werke und Leistungen, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt uns das vereinbarte Entgelt (Honorar). Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Werken und Leistungen keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Materialien sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen.

8. ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:

- ein Drittel bei Auftragserteilung,
- ein Drittel bei Produktionsbeginn
- und das letzte Drittel bei Abnahme.

Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten wie Reisen, Besprechungen vor Ort, Casting oder Location-Scouting aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.

8.2 Die Werbeagentur ist berechnigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von EUR 20.000,00 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist *von und zu* berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

8.3 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Unsere Leistungen bzw. Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten in unserem Eigentum.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, *von und zu* die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann *von und zu* sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen bzw. Werke sofort fällig stellen.

8.6 Weiters ist *von und zu* nicht verpflichtet, weitere Leistungen bzw. Werke bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen bzw. abzuliefern (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

8.7 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich *von und zu* für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

8.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Werbeagentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Werbeagentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8.9 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens auf Seiten des Kunden sind wir zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen berechtigt.

9. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

9.1 Alle Werke der Werbeagentur, einschließlich jene aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Treatments, Drehbücher, Konzepte, Bilder), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Werbeagentur und können von uns jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck (z.B. im Rahmen einer Lizenzvereinbarung, Rechteübertragung). Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Werke der *von und zu* jedoch ausschließlich in Österreich und für die Dauer eines Kalenderjahres nutzen.

Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an unseren Werken setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von uns dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Werke, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis und wir sind berechtigt eine dafür angemessene, sich am Rahmen der Nutzung durch den Kunden orientierende Entschädigung zu fordern.

9.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Werken der *von und zu*, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werbeagentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

9.3 Für die Nutzung von Leistungen bzw. Werken, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der *von und zu* erforderlich. Dafür steht uns bzw. dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9.4 Für die Nutzung von Werken, für die wir konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet haben, ist nach Ablauf des Vertrages - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls unsere Zustimmung notwendig.

9.5 Für Nutzungen gemäß Punkt 9.3 steht uns im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 3. Jahr nach Vertragsende ist es uns frei gestellt, eine Vergütung von maximal 15% vom Kunden zu erheben.

9.6 Der Kunde haftet uns gegenüber für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen bzw. vereinbarten Honorars.

9.7 Mangels anderslautender Vereinbarung ist es uns gestattet, Leistungen bzw. Werke, die im Auftrag des Kunden erbracht wurden, für Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden (insbesondere in Print-Materialien, Internetseiten und eines sog. Film-Demo-Reels).

10. KENNZEICHNUNG

10.1 *von und zu* ist berechtigt, auf allen Werken bzw. Materialien, sowie bei allen (Werbe-)Maßnahmen auf *von und zu* und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

10.2 *von und zu* ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistung durch die *von und zu*, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung bzw. das Werk als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung, Leistung bzw. des Werkes durch die Werbeagentur zu. *von und zu* wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Werbeagentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung

erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. von und zu ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für von und zu mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

11.3 Es obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung bzw. Werke auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die von und zu haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Korrektheit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung bzw. Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der von und zu erlischt ein Jahr nach Lieferung bzw. Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung wird ausgeschlossen.

11.5 Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Wir sind nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.

11.6 Sofern das Werk nach dem genehmigten Konzept bzw. Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und, soweit es vom Konzept bzw. Drehbuch abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Kunden beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss sogenannter Geschmacksretouren).

12. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der von und zu und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der von und zu ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.

12.2 Jegliche Haftung der von und zu für Ansprüche, die auf Grund der von der Werbeagentur erbrachten Leistung bzw. des Werks (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die von und zu ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die von und zu nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat von und zu diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen sechs Monate ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der von und zu. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13. DATENSCHUTZ

13.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer usw. zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden, sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis, s. Punkt 10) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die in den AGB angeführten Kontaktdaten der von und zu widerrufen werden.

13.2 Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherheitsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

13.3 Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

13.4 Wir weisen darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen

Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

14. MITTEILUNG

14.1 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

- a) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- b) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.
- c) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- d) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

15. ANZUWENDENDEN RECHT

15.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Werbeagentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Werbeagentur *von und zu*, in 8010 Graz. Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Kunden über, auch wenn *von und zu* den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführt.

16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Werbeagentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Werbeagentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist *von und zu* berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17. SONSTIGES

17.1 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

17.2 *von und zu* ist eine eingetragene und markenrechtlich geschützte Marke der RVS Group GmbH. Eine Verwendung unseres Namens, Schriftzuges oder Logos ohne vorherige Zustimmung unsererseits, ist untersagt.

KONTAKT

von und zu

RVS Group GmbH

Bergmannsgasse 28, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0)660 2486300

www.vonundzu.at

wir@vonundzu.at

Gesellschafter der RVS Group GmbH:

Emanuel Schreiner, Tristan Hajek

Firmenbuchnummer: 466751z

Firmenbuchgericht: Landesgericht Graz

UID: ATU72124104